Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Daß dem Donatori nichts in handen bleibe,
dann sonsten kann er wohl nie Donation eingestehen
lassen, V. g. Ich schenke dem Hans Mein Haus,
damit er Meines Leibs etwas hinterlasse, dann
dieses scheint Mehrers gestalt in nominati"
od Donationes remuneratoriae. Herentgegen
in Vetimis Voluntatibus kann mit Ihro Jn:
: maden die Erben Ihrer Gemahlinn" und es
seite in Erörterung Meiner Testiren, od dem
Lebenslänglichen Genuß, und wird
auch hierzu wenig Mangel?
Entweder mit der Expreßen Erlaubnus
d. Wage, od ab ohne Wage, Es Empfahlen
Ihm, und Meine Eine Jnnen Ein halb Jahr
nach dem 30: ist, sich wo d Hochzeitt, od
da dieser auch d Leib, Von aber Erben,
Hunt Erb mit, so behandl er dann die
Wage auch die ersten Erben, wie:
: lich sodann Erwähnt zwey, Was Ihme
bleibt, Hunt der Testator ab Ihm Mecht
der Wage, so kann mit Vergleich Usfruc:
: tuarie auch mit Wage, die Jemand auch
den Lebenslänglichen Usfructum mit hin:
: tern, Meinen mit Gistig Vergleich"
und Tractaty?
Stirbt nun Usfructuarie in tempore dieses halben
Jahres, so kan stirbt Alleinig, und Ihm d Erb
mit obücieren, es d Legata Jure optionis de